

(Versand per Mail)
Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsi-
cherheit und Veterinärwesen
lmr@blv.admin.ch

6-5-4 / GR

Bern, 26. August 2019

Vernehmlassung von Verordnungen des Lebensmittelrechts: Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf gesundheitspolitische Aspekte und äussert sich wie folgt.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Art. 37 Abs. 5 Bst. b: «ohne Gentechnik hergestellt» trotz GVO-Futtermittelzusätzen

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin 12). Nach Art. 37 Abs. 5 Bst. b LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label «ohne Gentechnik hergestellt» auszuloben, obwohl die Tiere Futter mit gentechnisch veränderten Futtermittelzusätzen zu sich genommen haben.

Die GDK stellt sich aus zwei Gründen klar gegen diese Bestimmung.

Einerseits ist der ausdrückliche Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» im Grundsatz eine falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Erwartung von Konsumentinnen und Konsumenten, dass im Falle einer Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt», auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer Konsumententäuschung. Die GDK stellt sich gegen entsprechende Falschinformationen, welche aus ihrer Sicht den Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes verletzt. Dies gilt auch, wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.

Andererseits ist die GDK nicht damit einverstanden, dass die vom Parlament angenommene Motion von Jacques Bourgeois ([15.4114](#), Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt») im Rahmen von Verordnungsrevisionen umgesetzt wird. Die Motion hat in dieser Form keine gesetzliche Grundlage und würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

Fazit: Auf Art. 37 Abs. 5 LGV ist aus diesen Gründen zu verzichten.

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV): Trennung der amtlichen Vollzugsbehörden von den amtlichen Laboratorien

Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit der Behörden. Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

Fazit: Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche Botschaft erkennbar werden. Zudem bitten wir um einen einleitenden Artikel, welcher die organisatorische Einheit von amtlichen Laboratorien und Vollzugsbehörden «in der Regel» festhält.

LMVV, Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3: Steigender Umfang und Detaillierungsgrad der Aufgaben

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden werden massiv steigen, was in der Folge zu höheren kantonalen Verwaltungskosten führt. Um die Mehraufwände in sachgerechten Grenzen zu halten, fordert die GDK den Verzicht auf folgende Bestimmungen:

- **Berichterstattung zu amtlichen Kontrollen (Art. 7 Abs. 2 LMVV):** Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen (Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstöße, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen sowie Art und Anzahl ergriffener Sanktionen) sind fragwürdig. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden Pseudoinformationen generiert, welche die Verwaltungskosten steigern, ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Art. 7 Abs. 2 LMVV ist deshalb zu streichen.
- **Externe Audits für Inspektionsdienste (Art. 13 Abs. 3 LMVV):** Die Bestimmung widerspricht dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden aufgehoben haben. Es fehlt somit auch eine gesetzliche Grundlage im Lebensmittelgesetz, weshalb Art. 13 Abs. 3 LMVV ebenfalls zu streichen ist.

Fazit: Die GDK fordert den Verzicht auf die beiden Bestimmungen Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 LMVV.

Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Art. 3 Bst. h und Art. 7 Abs. 2: Zufällige Kontrollen

Gemäss Art. 3 Bst. h und Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden. Begründet wird dies damit, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren.

Diese Absicht wird begrüsst, wie auch der Grundsatz, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die Grundkontrollen beschränken müssen. Signalbasierte zusätzliche Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Mit Art. 7 Abs. 2 wird jedoch eine weitere Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt. Bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren würde dies eine Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr fünf Prozent bedeuten – und eine ebensolche Kostensteigerung für die Kantone. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt.

Fazit: Die Bestimmungen für zufällige Kontrollen gemäss Art. 3 Bst. h und Art. 7 Abs. 2 MNKPV sind in dieser Form unnötig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK), Art. 3 und Art. 9a: Ergänzungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und der Hygiene

Wird daran festgehalten, die Hof- und Weideschlachtung in der VSFK zu regeln, sind zwingend Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen, um das Niveau des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben zu gewährleisten. Die GDK geht davon aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten diese Voraussetzungen erwarten und befürchtet ansonsten ein Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

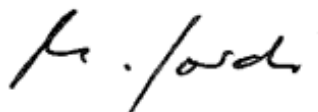
Fazit: Wir verweisen zu VSFK auf die Stellungnahme der Vereinigung der Kantonstierärztinnen und -tierärzte (VSKT) und unterstützen insbesondere die geforderten Anpassungen zu Art. 3 und Art. 9a.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Heidi Hanselmann in black ink.

Regierungsrätin Heidi Hanselmann
Präsidentin GDK

Handwritten signature of Michael Jordi in black ink.

Michael Jordi
Generalsekretär